

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-
Westfalen
Referat VI 4
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf**

-per E-Mail-

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar

Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Essen, 08.02.2018

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG) und zum Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangverordnung – ModStVO)

Sehr geehrter Herr Hermann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anpassung der o.g. landesgesetzlichen Grundlagen.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Initiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung und unterstützt die inhaltlichen Anpassungen vollumfänglich. Wir sehen diese Maßnahmen als folgerichtig an im Hinblick auf das Pflegeberufegesetz (PflBG) und die Empfehlungen aus der inhaltlichen und strukturellen Evaluation der Modellstudiengänge zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe in NRW.

Konkretisierend möchten wir zu den Voraussetzungen der Praxisanleitenden § 2 des Entwurfs der ModStVO noch folgende Empfehlungen hinzufügen, da uns die Sicherstellung der Praxisanleitung von Studierenden ein besonderes Anliegen ist.

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe empfiehlt, dass die Lernenden mindestens 60 Prozent ihrer Praxiszeit mit ihren Praxisanleiter*innen im gleichen Arbeitszeitraum zusammenarbeiten sollten. Einmal pro Woche sollte eine Praxisanleitung als gezielter Lernprozess initiiert, geplant, durchgeführt und evaluiert werden (vgl. DBR 2017). So ergeben sich etwa 60 praktische Anleitungssituationen mit spezifischer Zielsetzung in drei Jahren. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Akademisierung der Pflegeberufe und der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur hochschulischen Qualifikation für das Gesundheitswesen (2012) sollte die

**§ 2 Absatz 2 Nr. 8
Entwurf ModStVO
Anzahl und
Qualifikation
Praxisanleiter**

Seite 1/2

Qualifikation auf akademischem Niveau angesiedelt sein und einen Umfang von 180 Credits aufweisen. Die Weiterqualifizierung zur Praxisanleiterin sollte die erste Stufe (Bachelor) eines konsekutiven, auf Berufspädagogik ausgerichteten Studiengangs darstellen (vgl. DBR 2017).

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dichter
Vorsitzender des DBfK Nordwest e.V.



Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Literatur

Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten – ein Garant für Versorgungsqualität. Berlin.

Wissenschaftsrat (2012): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen. Berlin.